

2. Änderungssatzung zur Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege

Aufgrund des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I. S. 142) sowie der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung am **16.12.2022** folgende Änderungssatzung zur Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege vom 18.06.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

In der Regel schließt die Kindertagesstätte hierfür pro Jahr an bis zu vier Tagen.

2. § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie i. d. R. am Rosenmontag, bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

3. In § 8 Abs. 4 Ziff. 3.1. der Satzung wird folgender Text ersatzlos gestrichen:

„für Vormittag + Nachmittag (ca. 8 Std./Tag) 117,50 €“

4. In § 8 Abs. 4 Ziff. 3.2. der Satzung wird folgender Text ersatzlos gestrichen:

„für Vormittag + Nachmittag (ca. 8 Std./Tag) 35,00 €“

5. In § 8 Abs. 4 Ziff. 3.2. der Satzung wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

Werden Geschwister im Alter von unter 3 Jahren gleichzeitig in einer städtischen Kindertagesstätte betreut, so reduziert sich der Betreuungsbetrag für das zweite und jedes weitere in einer Kinderkrippe betreute Kind um 45,-€/Monat.

6. § 8 Abs. 6 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(6) Das **Verpflegungsentgelt** beträgt pro Kind und Mittagessen:

1. für **Kinder bis unter 3 Jahren**, (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet) **3,00 €**

(Sind diese jedoch vorzeitig in einer Kindergartengruppe aufgenommen, gilt 2.)

2. für **Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt** **3,80 €**

3. für **Kinder ab dem Schuleintritt** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **5,00 €.**

Artikel II

Die übrigen Regelungen der Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Fulda, **XX.12.2022**

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister